

Amtsblatt

FÜR ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Nr. 29 / Ausgabe vom 08.07.2022

Herausgeber: Stadtverwaltung Worms, Bereich 1, Abt. 1.02 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Marktplatz 2, 67547 Worms, Tel.: (06241) 853-1202, Fax: (06241) 853-1299, E-Mail: amtsblatt@worms.de



Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, mindestens jedoch einmal monatlich und ist bei folgenden Einrichtungen der Stadtverwaltung Worms erhältlich: Pforte im Rathaus und im Adenauerring, Haus zur Münze, Büros der Ortsvorsteher, Klinikum Worms gGmbH und Entsorgungs- und Baubetrieb AöR der Stadt Worms. Das Amtsblatt ist kostenlos, Abonnement ist möglich. Das Amtsblatt ist auch im Internet unter www.worms.de abrufbar.

Inhaltsverzeichnis

- | | | |
|------|---|------------|
| 29.1 | Sitzung des Ortsbeirates Worms-Ibersheim
am 12. Juli 2022 | Seite 4 |
| 29.2 | Sitzung des Ortsbeirates Worms-Rheindürkheim
am 13. Juli 2022 | Seite 5-6 |
| 29.3 | Ortsübliche Bekanntmachung über die öffentliche Bekanntgabe
eines Grenztermins zum Zwecke der Bestimmung und Abmarkung
von Flurstücksgrenzen in der Stadt Worms, Gemarkung Herrns-
heim | Seite 7 |
| 29.4 | Zweite Änderung der Rechtsverordnung zur Feststellung von Be-
förderungsbedingungen und Beförderungsentgelte für den Gele-
genheitsverkehr mit Kraftdroschken (Taxen) | Seite 8 |
| 29.5 | Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), der
Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) und
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Antrag der Firma Röhm GmbH, im Pfaffenwinkel 6,67547 Worms
auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der
Anlage zur Herstellung von PMMA- und PMMI-Formmassen (Be-
trieb 208/808) zur Steigerung der Kapazität durch Neubau der kon-
tinuierlichen Polymerisation „Straße 4“ mit direkter Einfärbung (On-
line Colouring - Anlage - OLC) im Anlagenteil A 200 auf dem
Werksgelände (Nr. 4.1.8 Buchstabe G/E des Anhangs 1 zur 4.
BImSchV);
Genehmigungsverfahren nach § 16 Abs. 1 i.V.m. § 19 BImSchG;
Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG zur allgemeinen Vorprüfung
zur Feststellung der UVP-Pflicht | Seite 9-10 |

BEKANNTMACHUNG

**zur Sitzung des Ortsbeirates Worms-Ibersheim
am Dienstag, 12.07.2022, um 19 Uhr
in der Gemeindehalle in Ibersheim**

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1) Begrüßung durch den Ortsvorsteher
- 2) Vorstellung des Stadtentwicklungsdezernenten Herrn Timo Horst
- 3) Gemeinschaftsantrag Beleuchtung Bushaltestelle Ibersheim Mitte
- 4) Gemeinschaftsantrag zur Erneuerung des Verkehrsspiegels Menno-Simons-Straße
- 5) Gemeinschaftsantrag für ein Wetterschutzhäuschen Bushaltestelle Mitte / Bäckerei
- 6) Sonstiges:
 - a) Projekt Stadtdörfer
 - b) Bänke Bolzplatz Ibersheim
 - c) Bahngelände Ibersheim
 - d) Verschiedenes
 - e) Fragerunde für Bürger

Nichtöffentliche Sitzung

- Themen von Timo Horst
- Vorstellung der Ideen für den ÖPNV durch Annett Böttner
- Parkplatz Menno-Simons-Straße
- Sonstiges

Worms-Ibersheim, 05.07.2022
gez. Daniel Belzer
Ortsvorsteher

BEKANNTMACHUNG

der Sitzung des Ortsbeirates Worms-Rheindürkheim
am Mittwoch, 13.07.2022, um 20 Uhr
im Bürgersaal des Rheindürkheimer Rathauses

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1) Termine, Mitteilungen, Informationen
- 2) Antrag der CDU-Fraktion vom 27.06.2022: Errichtung und Betrieb eines Autohofs im Industriegebiet Nord
- 3) Vorstellung von zwei Planungsvarianten für den Ausbau der Kirchstraße
- 4) Beantwortungen von Anfragen

Nichtöffentliche Sitzung

- 5) Grundstücksangelegenheiten
- 6) ÖPNV Ausschreibung

Worms-Rheindürkheim, 06.07.2022
gez. Björn Krämer
Ortsvorsteher

HINWEIS:

Aufgrund der besonderen Situation (Corona-Pandemie) bitten wir Sie, sich an die „Hygienehinweise zur Vermeidung der Übertragung von Infektionskrankheiten“ zu halten. Sind Sie erkrankt (bspw. akute respiratorische Symptome), bleiben Sie bitte zu Hause.

Wir bitten um Beachtung, dass Präsenzsitzungen bis auf weiteres unter 3-G-Bedingungen stattfinden (§ 2 a der Geschäftsordnung des Stadtrates, der Ortsbeiräte und der weiteren Gremien der Stadt Worms). Beim Betreten des Sitzungssaales ist auf Verlangen ein entsprechender Nachweis vorzulegen.

Wir bitten um vorherige Anmeldung der Teilnahme per E-Mail an ov-rheinduerkheim@worms.de. Ihre Teilnahme kann nur nach Bestätigung Ihrer Anmeldung erfolgen. Dies gilt auch für die Medienvertreter.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Ortsübliche Bekanntmachung

über die öffentliche Bekanntgabe eines Grenztermins zum Zwecke der Bestimmung und Abmarkung von Flurstücksgrenzen in der Stadt Worms, Gemarkung Herrnsheim

In der **Gemarkung Herrnsheim** wird am 14.07.2022 um 14:00 Uhr ein Grenztermin durchgeführt, in dem Flurstücksgrenzen nach § 17 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LG Verm) bestimmt und abgemarkt werden sollen.

Betroffen hiervon sind die Flurstücke: Herrnsheim, Flur 22, Flurstücke 74/6 und 75/4.

Den Eigentümerinnen, Eigentümern oder Erbbauberechtigten der vorgenannten Flurstücke wird im Grenztermin Gelegenheit gegeben, sich zu den für die Bestimmung und Abmarkung der Flurstücksgrenzen erheblichen Tatsachen zu äußern (Anhörung).

Der Grenztermin findet vor Ort statt.

Treffpunkt: Kreuzung Am Wilden Birnbaum/ Entenpfuhl

Die Vertretung durch eine schriftlich bevollmächtigte Person ist möglich. Die Ihnen entstehenden Kosten für die Anwesenheit bei der Liegenschaftsvermessung oder die Teilnahme am Grenztermin können nicht erstattet werden. Bitte bringen Sie zum Grenztermin Ausweispapiere (z. B. Personalausweis, Reisepass) mit.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Flurstücksgrenzen auch ohne die Anwesenheit der Eigentümerinnen, Eigentümer oder Erbbauberechtigten vorgenannter Flurstücke im Grenztermin bestimmt und abgemarkt werden können.

Eigentümerinnen, Eigentümern oder Erbbauberechtigten, die am Grenztermin nicht teilnehmen können, wird das Ergebnis nachträglich schriftlich oder öffentlich bekannt gegeben.

Die geltenden pandemiebedingten Abstands- und Hygieneregeln sind bei Teilnahme im Grenztermin einzuhalten.

Für etwaige Rückfragen wenden Sie sich bitte an die nachstehende öffentliche Vermessungsstelle.

Worms, 06.07.2022

gez. Henning Stramm, Obervermessungsrat

Stadtverwaltung Worms

Abteilung 6.2 - Stadtvermessung und Geoinformationen

Marktplatz 2

67547 Worms

Telefon: +49 6241/853-6205

E-Mail: stadtvermessung@worms.de

Zweite Änderung der Rechtsverordnung zur Feststellung von Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Kraftdroschken (Taxen)

Aufgrund des §§ 39 und 51 Abs. 1 S. 2 und 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.04.2021 (BGBl. I S. 822) in Verbindung mit § 2 der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 13.02.1996 (GVBL. S 115) in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit nachfolgende Rechtsverordnung über Beförderungsentgelte für Kraftdroschken in Worms erlassen:

§ 1 Verordnungsänderung

I.

In § 6 Abs. 2 werden die Nummern 1 und 2 wie folgt geändert:

- | | |
|-------------------------------------|------------|
| 1. Grundpreis | 3,90 Euro |
| 2. Kilometerpreis: | |
| Anfahrt | 1,60 Euro |
| a) ab dem 1. km | 2,50 Euro |
| b) Das Wartegeld beträgt pro Stunde | 36,00 Euro |

Die Weiterschaltung des Fahrpreisanzeigers erfolgt jeweils um 0,10 €

II.

Im Übrigen bleiben die Regelungen der Verordnung vom 10.06.16 unverändert.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 01.08.22 in Kraft.

Worms, den 15.06.2022
Stadtverwaltung Worms
Adolf Kessel
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag der Firma Röhm GmbH, im Pfaffenwinkel 6, 67547 Worms auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von PMMA- und PMMI-Formmassen (Betrieb 208/808) zur Steigerung der Kapazität durch Neubau der kontinuierlichen Polymerisation „Straße 4“ mit direkter Einfärbung (Online Colouring - Anlage - OLC) im Anlagenteil A 200 auf dem Werksgelände (Nr. 4.1.8 Buchstabe G/E des Anhangs 1 zur 4. BImSchV);

Genehmigungsverfahren nach § 16 Abs. 1 i.V.m. § 19 BImSchG

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG zur allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht

Die Stadtverwaltung Worms, Bereich 3 – Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Abt. 3.05 - Umweltschutz und Landwirtschaft -, gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens zur wesentlichen Änderung der Anlage von Firma Röhm GmbH, Im Pfaffenwinkel 6 in 67547 Worms, Gemarkung Worms, Flur 6, Nr. 33/1 zur Herstellung von PMMA- und PMMI-Formmassen (Anlage nach Nr. 4.1.8 des Anhangs 1 der 4. BImSchV) zur Steigerung der Kapazität durch

- den Neubau der kontinuierlichen Polymerisation „Straße 4“ mit direkter Einfärbung (Online Colouring Anlage),
- Erweiterung des Thermalkreislaufs und
- Anpassungen der genehmigten Stoffliste

eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt wurde.

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren des Vorhabens nach der Nr. 4.2. des Anhangs 1 zum UVPG prüft die Genehmigungsbehörde nach § 9 Abs. 2 UVPG in der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 9 UVPG anhand der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Ggf. wäre die UVP-Pflicht festzustellen.

Die überschlägige Prüfung der eingereichten Unterlagen der Antragstellerin hat ergeben, dass eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Die zu erwartenden Auswirkungen werden als nicht erheblich angesehen.

Damit besteht aus immissionsschutzrechtlicher Betrachtung kein Erfordernis zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 9 UVPG.

Die den Feststellungen zugrunde liegenden Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Landestransparenzgesetzes (Informationszugang auf Antrag) bei der Stadtverwaltung Worms, Bereich 3 - Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Abt. 3.05 – Umweltschutz und Landwirtschaft, zugänglich.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch auf der Homepage der Stadt Worms unter „Umweltbekanntmachungen“.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Worms, den 01.07.2022
in Vertretung
Stephanie Lohr
Bürgermeisterin

IMPRESSUM

Herausgeber:
V.i.S.d.P.
Stadtverwaltung Worms
Marktplatz 2
67547 Worms
Tel. 06241/ 853-1202
E-Mail: amtsblatt@worms.de

Layout und Gestaltung: Abt. 1.02 – Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Rathausdruckerei
Druck: Rathausdruckerei

Ansprechpartnerin: Eva Muth (Abt. 1.02)

Druckfehler vorbehalten!